

Haushalts- konsolidierungskonzept

Entwurf I

I. Vorbericht zum HKK

II. Ergebnishaushalt (erweitert)

III. Finanzhaushalt (erweitert)

IV. konsumtive Konsolidierungsmaßnahmen

V o r b e r i c h t

zum

Haushaltskonsolidierungskonzept

Vorwort	4
1. Rechtliche Regelungen für das Haushaltskonsolidierungskonzept.....	4
2. Laufzeit des Haushaltskonsolidierungskonzeptes.....	5
3. Ausgangslage.....	6
4. Konsolidierungsursachen	7
5. Entwicklung von Rücklagen / Fehlbetrag und Eigenkapital.....	9
6. Entwicklung von Liquidität / Liquiditätskredit und Investitionskrediten	10
7. allgemeine Konsolidierungsziele	11
7.1 Keine Schaffung oder Übernahme von weiteren (zusätzlichen) freiwilligen Aufgaben.....	11
7.2 Vorrang der Instandhaltung vor Neubau / Reduzierung der Gebäude	11
7.3 Nutzung und Förderung erneuerbarer Energien	12
7.4 Konsequente Nutzung von Fördermitteln.....	12
7.5 Begrenzung der Personalkosten.....	12
8. Konsolidierungsmaßnahmen.....	13
8.1 Kita- und Hortgebühren (24 - 003 / 004)	13
8.2 Hoch- und Niedrigseilgarten (24 - 014)	13
8.3 Aufteilung Grundsteuer B - Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke (25 - 001)	13
8.4 Zuschuss Schulspeisung (25 - 002)	13
9. Fazit.....	14

Vorwort

Das verfassungsrechtlich garantierte Selbstverwaltungsrecht räumt den Kommunen neben der Verantwortung für Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft auch finanzielle Eigenverantwortung ein. Die zur Aufgabenerfüllung nötigen finanziellen Ressourcen sind dabei knapp bemessen und müssen mithilfe des Haushaltsplanes strukturiert und ausgewogen veranschlagt werden.

Da sich die finanziellen Möglichkeiten der Hansestadt Stendal deutlich reduzieren, ist mit dem Haushaltsplan 2024 erstmalig ein **Haushaltskonsolidierungskonzept (HKK)** aufgestellt worden, welches hiermit fortgeschrieben wird. Der Stadtrat legt dabei längerfristige sowie verbindliche Konsolidierungsvorschläge fest, die sich im Haushaltsplan widerspiegeln.

1. **Rechtliche Regelungen für das Haushaltskonsolidierungskonzept**

Gemäß § 98 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts (KVG LSA) gilt die Pflicht zum Haushaltsausgleich. Demnach muss der Ergebnishaushalt, bestehend aus Erträgen und Aufwendungen, ausgeglichen aufgestellt werden. Wenn der Haushaltsausgleich nicht möglich ist, muss ein Haushaltskonsolidierungskonzept gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA aufgestellt werden, um in künftigen Jahren die dauerhafte Aufgabenerfüllung einer Kommune sicherzustellen. Der Haushaltsausgleich ist schnellstmöglich, spätestens jedoch im achten Jahr nach dem aktuellen Planjahr, wiederherzustellen.

Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 7 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) dem Haushaltsplan beizufügen. Während des Konsolidierungszeitraumes soll das Konsolidierungskonzept Wege aufzeigen, wie der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann. Aufgrund von § 100 Abs. 6 S. 3 KVG LSA ist das Haushaltskonsolidierungskonzept spätestens mit der Haushaltssatzung von der Vertretung zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen. Die Konsolidierung des Haushaltes stellt eine Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung dar, daraus resultiert, dass die Entscheidung über das Haushaltskonsolidierungskonzept dem Stadtrat obliegt. Um den gesetzlich vorgeschriebenen Haushaltsausgleich bzw. entstandene Fehlbeträge auszugleichen, haben die Kommunen einen Handlungsspielraum, in dem sie grundsätzlich eigenverantwortlich im Rahmen des Haushaltsrechts entscheiden.



Die Einhaltung der bestehenden Vorschriften muss trotz der kommunalen Selbstverwaltung beachtet werden. Weitere Regelungen zur Aufstellung, Ausgestaltung und Genehmigung von Haushaltskonsolidierungskonzepten ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums des Innern vom 24.09.2004 -Hinweise zur Haushaltskonsolidierung- sowie aus dessen Überarbeitung vom 08.04.2008.

Die Zielstellung des Konzeptes besteht zusammenfassend darin, mit geeigneten Maßnahmen den dauerhaften Ausgleich von Erträgen und Aufwendungen zu gewährleisten und der defizitären Haushaltslage entgegenzuwirken. Über das Erzielen eines schnellstmöglichen strukturellen Haushaltsausgleichs einschließlich der Fehlbetragsdeckung aus Vorjahren ist ein Nachweis zu führen. Den Schuldenstand gilt es abzubauen, demnach ist eine Neuverschuldung zu vermeiden.

Zusammenfassend ergibt sich die Pflicht zur Aufstellung eines HKK wie folgt:

- nach § 100 Abs. 3 KVG LSA, wenn der Haushaltsausgleich entgegen den Grundsätzen des § 98 Abs. 3 KVG LSA nicht erreicht werden kann,
- nach § 100 Abs. 4 KVG LSA, wenn die Kommune den Haushaltsausgleich nach § 98 Abs. 3 KVG LSA erreicht, aber nach § 98 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA überschuldet ist oder
- nach § 100 Abs. 5 KVG LSA, wenn die Kommune nicht mehr in der Lage ist, innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA nachzukommen.

2. Laufzeit des Haushaltskonsolidierungskonzeptes

Das HKK läuft bis zum Erreichen eines ausgeglichenen Haushaltes. Rein rechtlich sollte der Konsolidierungszeitraum maximal über neun Haushaltsjahre ausgedehnt werden. Während der Konsolidierung müssen sämtliche Entscheidungen des Stadtrates und der Verwaltung anhand dieses Konzeptes ausgerichtet werden. Entscheidungen, die diesem Konzept zuwiderlaufen, dürfen nicht gefasst werden. In diesem Fall hat der Hauptverwaltungsbeamte zu widersprechen und für eine Aufhebung der Entscheidung zu sorgen.

Die Wirksamkeit dieses Konzeptes wird in jedem Haushaltsjahr im Rahmen der Haushaltsplanung überprüft. Bei Bedarf wird dieses Konzept angepasst und erweitert, sofern die ergriffenen Maßnahmen nicht ausreichen oder nicht rechtzeitig umgesetzt werden konnten.



3. Ausgangslage

Die Hansestadt Stendal verfügt seit dem Doppik-Umstellungsjahr 2013 über durchgehend von der zuständigen Kommunalaufsicht genehmigte Haushalte. Die zurückliegende Entwicklung war geprägt von einem landesweiten Wirtschaftswachstum und eines örtlich steigenden Steuer-aufkommens. Strukturelle Defizite in den vergangenen Haushaltsplänen konnten mithilfe dieser Steuermehrerträge und zusätzlicher Ausgabe-Verzögerungen in positive Jahresergebnisse gewandelt werden. Die neu eingeführten bilanziellen Abschreibungen wurden trotz hoher Investitionstätigkeit jährlich erwirtschaftet und es konnte auf grundlegende Einnahmeerhöhungen verzichtet werden. Durch diese Entwicklung war es möglich, bis 2021 positive Ergebnisse zu erzielen, eine erhöhte Neuverschuldung zu vermeiden und die Kreditverbindlichkeiten aus dem Jahre 2000 in Höhe von 61,96 Mio. DM (31,68 Mio. Euro) bis zum Haushaltsjahr 2024 auf 3,01 Mio. Euro zu reduzieren. Gleichzeitig blieb das Angebot an freiwilligen Leistungen erhalten und erhöhte sich (hauptsächlich durch Personalaufwand) kontinuierlich. Der Großteil an freiwilligen Zuschüssen findet sich in den Sekundärprodukten des städtischen Haushaltes wieder:

Zuschüsse Sekundärprodukte (planmäßiger Saldo Ergebnishaushalt)	2023	2024	2025
Winckelmann-Museum	267.300	317.500	297.800
Altm. Museum/Katharinenkirche	382.100	422.400	489.800
Tiergarten	754.300	738.100	773.100
Theater der Altmark	2.457.400	2.524.600	2.692.900
Theater der Altmark - Projekte	0	0	0
Musik- u. Kunstschule	617.800	681.500	735.600
Volkshochschule	270.500	270.700	273.900
Bibliothek	390.400	436.000	397.600
Rolandfest/Festmärkte	284.200	158.600	216.500
Weihnachtsmarkt	103.500	75.600	74.400
Sachsen-Anhalt-Tag	79.100	488.200	1.000
Kulturförderung	33.100	33.100	33.100
Zwischensumme „Schule und Kultur“	5.639.700	6.146.300	5.985.700
Obdachlosenangelegenheiten	81.300	112.300	104.000
Förderung anderer Träger, Vereine u. ä.	121.000	138.800	154.600
Jugendarbeit/Streetworker	275.300	293.400	279.000
sonstige Jugendfreizeitzentren	66.300	70.100	74.000
JFZ „Mitte“ (Altes Dorf, mit Wiekhaus)	338.900	370.000	389.300
MAD-Club (Wahrburger Str.)	400.800	426.000	441.800
Spielplätze	395.800	534.100	504.300
Zwischensumme „Soziales und Jugend“	1.679.400	1.944.700	1.947.000
Förderung des Sports	351.800	349.800	247.000
Sporthallen und -anlagen	806.700	652.700	684.500
Hoch- und Niedrigseilgarten	31.300	37.900	49.000
Leichtathletikstadion "Am Galgenberg"	169.100	148.000	161.000
Stadion "Am Hölzchen"	291.500	454.600	345.700
Städtische Bäder	796.100	845.100	844.100
Zwischensumme „Gesundheit und Sport“	2.446.500	2.488.100	2.331.300
Stadtteilbüro Stadtsee	75.700	71.700	69.200
Bürgerprojekte	0	0	6.000
Tourismus	357.300	396.200	460.200
Zwischensumme „Gestaltung der Umwelt“	433.000	467.900	535.400
Gesamtsumme	10.198.600	11.047.000	10.799.400



4. Konsolidierungsursachen

Bereits im Laufe des Jahres 2022 und zur Planung der Haushalte 2023 und 2024 wurde deutlich, dass sich die konjunkturellen Aussichten eintrüben. Die sich von der Corona-Pandemie langsam erholende Wirtschaft wurde durch den aufkommenden russisch-ukrainischen Krieg und der sich anschließenden Verteuerung von Energie- und Beschaffungsleistungen erneut ausgebremst. Aufgrund der stagnierenden Konjunktur wurde im Haushaltsjahr 2024 sogar der veranschlagte Gewerbesteuerertrag nicht erreicht.

Positive Ertragsabweichungen wie in Vorjahren wurden im Haushaltsjahr 2022 nicht erzielt. Der Jahresabschluss 2022 ist noch nicht erstellt, doch es ist bereits ersichtlich, dass die Schwankungen im Ausgabenbereich nicht ausreichen, um das strukturelle Defizit aus der aufgestellten Planung 2022 von - 6,25 Mio. Euro komplett zu kompensieren. Es wird mit einem Jahresfehlbetrag von 2,80 Mio. Euro gerechnet.

Zur Haushaltsplanung 2023 kam für alle Kommunen die Tarifsteigerung 2023/2024 hinzu, die überdurchschnittlich hoch ausgefallen ist. Für die Hansestadt Stendal bedeuteten diese Entgelterhöhungen einen Personalmehraufwand von ca. 2,55 Mio. Euro. Da zeitgleich auch der Landkreis Stendal die Mehrkosten des neuen Tarifvertrages stemmen musste, wurde für 2023 der Hebesatz der Kreisumlage von 43,9 v. H. (2022) auf 45,0 v. H. angehoben, wodurch zusätzlich 2,50 Mio. Euro Mehraufwand für die Hansestadt entstanden ist. Zusammen mit der allgemeinen Kostensteigerung summierte sich zur Planung 2023 das strukturelle Defizit auf - 13,82 Mio. Euro, dass durch eine Haushaltssperre auf ca. - 5,10 Mio. Euro begrenzt werden konnte.

Für das Haushaltsjahr 2024 ist die Kreisumlage aufgrund der geringeren Steuerkraft aus 2022 und aufgrund von niedrigeren städtischen Schlüsselzuweisungen aus 2023 um 1,79 Mio. Euro gesunken. Dazu sind die Schlüsselzuweisungen für 2024 um 4,77 Mio. Euro gestiegen. Dies führte im Haushalt 2024 zu einem geringeren Defizit i. H. v. - 8,43 Mio. Euro, welches sich aber durch konjunkturbedingte Mindererträge aus der Gewerbesteuer voraussichtlich nur auf - 7,00 Mio. Euro reduzieren lässt.

Für konjunkturelle Schwankungen sorgen Kommunen bei Möglichkeit mit Ergebnisrücklagen vor, die für strukturelle Defizite im Haushaltsplan und letztendlich für Fehlbeträge im Jahresabschluss in Anspruch genommen werden können. Im Anschluss an eine Periode stagnierender bzw. rückläufiger Steuerkraft sollten erneut kommunale Rücklagen angesammelt werden. Von 2013 bis 2021 hat die Hansestadt Stendal ca. 24,83 Mio. Euro Rücklagen aufgebaut. Nach aktuellem Stand können damit die vergangenen Haushaltsjahre 2022 bis 2024 vollständig ausgeglichen werden. Für das Planjahr 2025 gelingt ein Haushaltsausgleich mit Hilfe der Rücklagen nicht mehr.



Zudem ist die Hansestadt nicht mehr in der Lage ihre bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze (20 % der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit) für Liquiditätskredite nachzukommen. Die temporär fehlende Liquidität kann mit Hilfe eines vorübergehenden Liquiditätskredites („Dispo-Kredit“) bereitgestellt werden, ist jedoch nicht zur dauerhaften Finanzierung des Haushaltes bestimmt. Momentan wird die Lücke zwischen Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit zusehends größer, sodass sich ohne ein Entgegenwirken ein dauerhafter Liquiditätskredit einstellen könnte, der zudem über der kommunalaufsichtlichen Genehmigungsfreigrenze liegt. Für 2025 liegt der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan (Zeile 16) bei - 19,13 Mio. Euro.

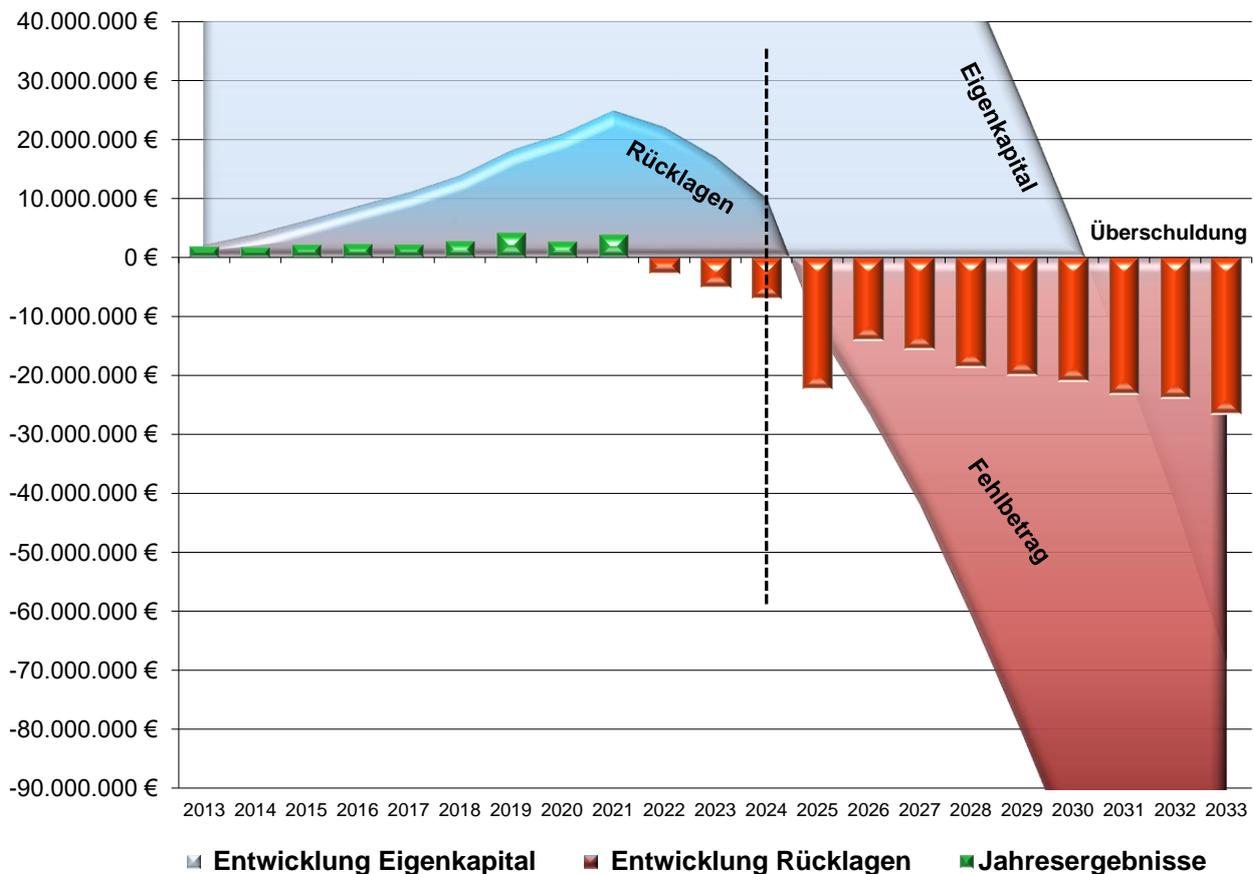
Laut der Anlage 5 des Haushaltes entwickelt sich die Liquidität in 2025 voraussichtlich wie folgt:

Ifd. Nr.	Bezeichnung	+/-	2025	
			Betrag in EUR	Zeile Finanz-HH
1.	vorauss. Bestand Geschäftskonten 31.12.2024	+	5.190.000	33
	davon Sonderrücklagen		3.179.956	-
2.	Ermächtigungsübertragungen - davon 6,3 Mio. € Breitband (ca.)	-	22.723.600	29
3.	Ermächtigungsübertragungen Vorjahres-Kredit (ca.)	+	9.384.000	28
4.	Fin-Plan 2024 - laufender Verwaltungstätigkeit	-	19.139.300	16
5.	Fin-Plan 2024 - Investitionen	-	7.607.900	23
6.	Fin-Plan 2024 - Einz. aus Finanzierungstätigkeit	+	7.795.500	25
	davon Kreditneuaufnahme		7.607.900	-
7.	Fin-Plan 2024 - Ausz. aus Finanzierungstätigkeit	-	444.500	26
8.	voraussichtlicher Bestand Treuhandkonten DSK	+	3.260.000	28
9.	ausstehende Fördermittel (Breitband)	+	6.300.000	28
10.	voraussichtliche Inanspruchnahme Rückstellungen	-	1.288.000	29
11.	Kontobestand Grst.verw. Uchtsprünge	+	53.000	28
	kumulierte Liquidität bzw. Liquiditätskredit	=	19.220.800	34

Mit den enormen Steigerungen des Aufwandes und den damit verbundenen Auszahlungen halten die laufenden Erträge und Einzahlungen ohne aktives Eingreifen nicht Schritt. Die anstehenden Vereinbarungen für einen neuen Tarifvertrag ab 2025 erhöhen den bereits bestehenden Handlungsdruck. Ziel sollte es zumindest sein, die laufenden Kosten der Hansestadt Stendal aus den laufenden Einnahmen zu finanzieren und keinen Liquiditätskredit in Anspruch nehmen zu müssen. Langfristig sind Liquiditätskredite in der Zinsbelastung sehr einschneidend und die Stadt müsste noch intensivere als die bereits aufgeführten Konsolidierungsanstrengungen unternehmen. Dazu werden ohne gravierende Änderungen des kommunalen Finanzausgleiches für Gemeinden und Landkreise und ohne eine bessere konjunkturelle Aussicht, die kommenden Haushalte dominiert sein von Haushaltssperren, einem allgemeinen Verzicht und einer Mehrbelastung der Bürgerschaft vor Ort. Denn letztlich werden sämtliche Leistungen und unterlassene Zuschüsse der Hansestadt Stendal durch ihre eigenen Bürger mitfinanziert.



5. Entwicklung von Rücklagen / Fehlbetrag und Eigenkapital



Aus der Grafik ist zu entnehmen, dass die städtischen Rücklagen (blaue Fläche) in Vorjahren durch positive Ergebnisse (grüne Balken) bis 2021 kontinuierlich angewachsen sind und ab dem Haushaltsjahr 2022 beginnen sich durch Jahresfehlbeträge (rote Balken) abzubauen. Ab 2025 führt der jährliche Fehlbetrag trotz der eingeplanten Konsolidierungsmaßnahmen voraussichtlich dazu, dass in der Bilanz ein Fehlbetragsvortrag als Ansammlung der vorherigen Fehlbeträge ausgewiesen werden muss (= „negative Rücklagen“; rote Fläche). Das führt wiederum dazu, dass das städtische Eigenkapital (hellblauer Hintergrund) von aktuell ca. 132,00 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2031 auf 0,- Euro sinkt und die Überschuldung eintritt.

In der veranschaulichten Entwicklung, die ebenfalls im erweiterten Ergebnishaushalt nachvollzogen werden kann, ist zum Ersten zugrunde gelegt, dass die Steuererträge längerfristig nur leicht ansteigen. Zum Zweiten wird angenommen, dass die Zuweisungen aus dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) ab 2025 wieder leicht steigen und zugleich die Kreisumlage mit einem Hebesatz von 45 % aufgrund der Steuerkraftentwicklung von 2024 ab dem Haushaltsjahr 2026 wieder geringer ausfallen wird. Zum Dritten werden geringere Personalkostensteigerungen als im Tarifvertrag 2023/2024 angenommen. Die aufgelisteten Konsolidierungsmaßnahmen verhindern zwar den beschriebenen Fehlbetragsvortrag nicht, jedoch wird der komplette Verlust des städtischen Eigenkapitals (Überschuldung) wie ersichtlich auf 2031 verschoben.

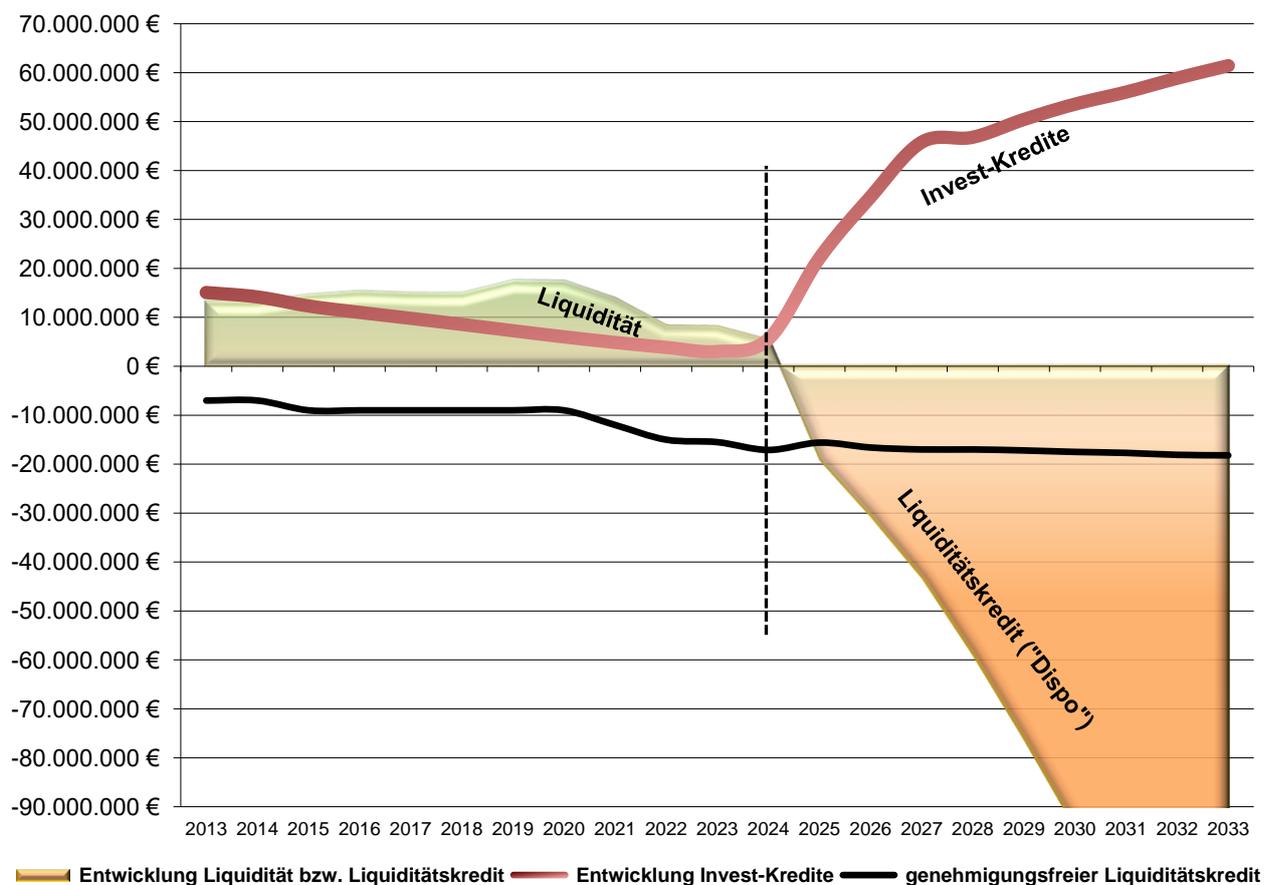


6. Entwicklung von Liquidität / Liquiditätskredit und Investitionskrediten

Die nachfolgende Grafik beschreibt die Entwicklung der städtischen Liquidität (grüne Fläche) und der Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten (roter Graph). Das zu Grunde gelegte Zahlenwerk kann im erweiterten Finanzhaushalt nachvollzogen werden. Der schwarze Graph beschreibt den beschlossenen bzw. den künftig genehmigungsfreien Liquiditätskredit.

Es ist erkennbar, dass in 2022 die Liquidität gesunken ist und sich in 2023 und 2024 auf ähnlichem Niveau befindet. Ein dauerhafter Liquiditätskredit (orange Fläche) könnte zwar mit Haushaltssperren hinausgezögert werden, doch ohne weiterreichende Maßnahmen wird der „Dispo“ bereits 2025 die Genehmigungsfreigrenze aus § 110 Abs. 2 KVG LSA überschreiten und jährlich weiter anwachsen.

Mit den momentan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen lassen sich zudem keine positiven Salden aus der laufenden Verwaltungstätigkeit (Finanzhaushalt Zeile 16) generieren, wodurch künftige Investitionskredite hätten verringert oder vermieden werden können. Die Neuverschuldung durch Investitionskredite steigt damit kontinuierlich mit jeder neuen Investition.



7. allgemeine Konsolidierungsziele

Gesetzliche Zielstellung ist es, durch ein Konsolidierungskonzept einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen. Zusammen mit den letztendlich festgelegten Konsolidierungsmaßnahmen, sollen die folgenden allgemeinen Konsolidierungsziele bei der Haushaltsgestaltung berücksichtigt werden.

7.1 Keine Schaffung oder Übernahme von weiteren (zusätzlichen) freiwilligen Aufgaben

Gemäß § 4 S. 2 KVG LSA stellen die Kommunen in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für ihre Einwohner erforderlichen sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen öffentlichen Einrichtungen bereit. Aufgrund des Haushaltsdefizits hat die Hansestadt Stendal ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bereits überschritten.

Daher versteht es sich von selbst, dass bei einem Defizit keine zusätzlichen freiwilligen Aufgaben geschaffen oder übernommen werden können. Vielmehr gilt es, die bestehenden Aufgaben und Einrichtungen in der Breite zu erhalten. Im Einzelnen wird fortwährend überprüft, ob der Aufgabenumfang und das damit in Zusammenhang stehende Personal reduziert werden kann, um die Ausgaben zusätzlich zu begrenzen.

7.2 Vorrang der Instandhaltung vor Neubau / Reduzierung der Gebäude

Die wirtschaftliche Instandhaltung von bestehenden Gebäuden hat grundsätzlich Vorrang vor dem Neubau. Dies trägt zur Vermeidung von Emissionen bei und schont grundsätzlich Ressourcen. Ausnahmen können im Bereich der Pflichtaufgaben erfolgen, um hier den Gebäudebestand werthaltig bzw. einsatzfähig zu halten.

Zusätzlich sollte die Anzahl der Gebäude reduziert werden. Dabei sollen nicht oder nur wenig genutzte Gebäude veräußert werden, um den Instandhaltungs- und Unterhaltungsaufwand zu senken. Zu nennen sind hier insbesondere die leerstehende Petrikirchschule sowie leerstehende Liegenschaften in den Ortschaften. Erlöse aus dem Verkauf von Immobilien in den Ortschaften sollen vorrangig in der jeweils betroffenen Ortschaft für Infrastrukturmaßnahmen genutzt werden.



7.3 Nutzung und Förderung erneuerbarer Energien

Zur Erhöhung der Energieunabhängigkeit und für langfristig wirtschaftliche Vorteile wird angestrebt, gezielt in Projekte zur Gewinnung erneuerbarer Energien zu investieren. Dies kann die Entwicklung und Durchführung eigener Energieparks oder die Beteiligungen an Energieprojekten beinhalten. Parallel dazu ist es gem. § 6 EEG 2023 möglich, dass Betreiber von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) und Windkraftanlagen (WEA) die Gemeinden finanziell mit einseitigen Zuwendungen beteiligen, wenn diese von der Errichtung einer Anlage betroffen sind. Dies trifft auch auf Bestandsanlagen zu. Aufgrund der konsolidierenden Wirkung von EEG-Umlage und der anfallenden Gewerbesteuer pro Anlage, wird sich generell für eine weitere Ansiedlung im Gebiet der Hansestadt Stendal positioniert.

7.4 Konsequente Nutzung von Fördermitteln

Im Bereich der Pflichtaufgaben werden Projekte vorrangig umgesetzt, wenn dafür Fördermittel bewilligt werden. Sofern Fördermittel erst in einigen Jahren bereitgestellt werden, sollte mit der Investition bis zur Fördermöglichkeit gewartet werden. Dabei ist die Fördermittelquote ausschlaggebend für die Priorität der Maßnahme und folglich für deren Umsetzung. Bei Pflichtaufgaben kann ausnahmsweise eine Umsetzung der Maßnahme ohne Fördermittel erfolgen, wenn diese unabweisbar ist, um die Aufgabenerfüllung zu sichern. Im freiwilligen Bereich werden Baumaßnahmen nur umgesetzt, wenn sie mindestens mit 75 % Fördermitteln finanziert werden können und die Förderung bewilligt wurde. Zusätzlich ist erforderlich, dass das jeweilige Projekt auch eine erhebliche Bedeutung für die Verbesserung der Infrastruktur hat und für eine möglichst große Anzahl von Bürgern eine Verbesserung bewirkt. Daher ist vor der Beantragung von Fördermitteln zu klären, ob diese Kriterien gegeben sind.

7.5 Begrenzung der Personalkosten

Die Hansestadt Stendal bleibt an den Tarifvertrag gebunden, wodurch jährliche Steigerungen durch Stufenaufstiege und Tarifverhandlungen vorprogrammiert sind. Um die Aufwendungen dennoch zu begrenzen, soll die Beschäftigtenanzahl mit Hilfe von Aufgabenkritik mittel- und langfristig reduziert werden. Betriebsbedingte Kündigungen sind dabei zu vermeiden, um zu verhindern, dass übrige gut qualifizierte Beschäftigte zu anderen Arbeitgebern abwandern. Aufgrund des weiterhin angespannten Fachkräftemangels, der überall in Verwaltungen spürbar ist, ist der sorgsame Umgang mit Personal unbedingt geboten, um die Funktionsfähigkeit der Verwaltung zu sichern. Zudem führen betriebsbedingte Kündigungen im öffentlichen Dienst aufgrund der langen Kündigungsfristen zu keinen kurzfristigen Einsparungen.



8. Konsolidierungsmaßnahmen

Die einzelnen im Anhang befindlichen HK-Maßnahmen sind an den zuvor beschriebenen Konsolidierungszielen ausgerichtet. Nachfolgend werden einige wesentliche Änderungen und auch neue Konsolidierungsmaßnahmen genannt.

8.1 Kita- und Hortgebühren (24 - 003 / 004)

Die Kita- und Hortgebühren sollen in der ersten Jahreshälfte 2025 erhöht werden. Eine Satzungsänderung fand im Haushaltsjahr 2024 keine Mehrheit und wird daher erneut dem Stadtrat vorgelegt. Mit den verminderten Auszahlungen an Freie Träger für deren Platzkostendefizite beträgt die kumulierte Konsolidierungswirkung der beiden Maßnahmen für 2025 insgesamt ca. 0,23 Mio. Euro und für 2026 ca. 0,56 Mio. Euro.

8.2 Hoch- und Niedrigseilgarten (24 - 014)

Der Vorschlag zur Schließung des Hoch- und Niedrigseilgartens wird von 2032 auf 2026 vorgezogen. Die Anlage ist mit Fördermitteln errichtet worden, wobei die Zweckbindung ab dem 01.01.2036 ausläuft. Folglich müssen zwar Fördermittel anteilig zurückgezahlt werden, aber der jährliche städtische Zuschuss könnte damit bereits ab 2026 entfallen.

8.3 Aufteilung Grundsteuer B - Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke (25 - 001)

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat in seiner Sitzung am 23.10.2024 das Grundsteuerhebesatzgesetz Sachsen-Anhalt (GrStHsG LSA) beschlossen und ermöglicht den Städten und Gemeinden damit, für Wohngrundstücke und Nichtwohngrundstücke unterschiedlich hohe Hebesätze bei der Grundsteuer B festzusetzen.

Um die Aufkommenslücke bereits für das HHJ 2025 zu schließen, wird angestrebt, einen neuen differenzierten und damit höheren Hebesatz für Nichtwohngrundstücken festzusetzen.

8.4 Zuschuss Schulspeisung (25 - 002)

In der Konsolidierung ist jede Kommune angehalten, ihre freiwilligen Leistungen schrittweise zu reduzieren. Es ist vorgesehen, den bereits vom Landesrechnungshof monierten Zuschuss für Schulspeisung (Freitische) zuerst zu reduzieren und anschließend auslaufen zu lassen.



9. Fazit

Die Konsolidierung des kommunalen Haushaltes ist keine einmalige Aufgabe. Es handelt sich hierbei um einen komplexen und zu jeder Planung wiederkehrenden Vorgang, der auch ohne ein formal zu beschließendes Konzept von statten geht.

Aufgrund der externen Faktoren wie Zuweisungshöhe vom Land, Höhe der Kreisumlage, wirtschaftliche Entwicklung sowie der Tarifsteigerungen, kann ein verbindliches Haushaltskonsolidierungskonzept nicht mehr abgewendet werden. Leistungsfähigkeit sowie Liquidität der Hansestadt Stendal müssen so schnell wie möglich zukunftsfest gemacht werden.

Um bei diesem Prozess Standortnachteile gegenüber anderen Mittelzentren zu vermeiden, sollte zum einen die Hansestadt Stendal alles daransetzen, ihre kulturellen, familiären und bürgerfreundlichen Angebote sowie die momentane Infrastruktur aufrecht zu erhalten. Zum anderen muss es durch Haushaltsdisziplin in allen Bereichen gelingen, zusätzliche Anhebungen der Steuerhebesätze in Folgejahren anderweitig zu kompensieren.

Hansestadt Stendal, den 18.12.2024

Oberbürgermeister

Bastian Sieler

